

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI: S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBI. S. 638) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. August 2022 (GVBI. S. 414) erlässt die Gemeinde Herbstadt folgende:

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Herbstadt (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühr
- § 5 Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Herbstadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Unberührt bleiben davon die unmittelbar dem Bestattungsunternehmen zu erstattende Kosten für die in § 4 Abs. 7 genannten und dem Bestattungsunternehmen in Auftrag gegebene Leistungen.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar:
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt tagegenau.
- (3) Die Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle (§5) entstehen mit der Nutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Laufzeit des Nutzungsrechts (§ 27 Friedhofssatzung)

	Jährlich	Nutzungsdauer
a) einer Einzelgrabstätte (1x Sarg und zusätzlich max. 2x Urnenbestattung)	60,00 €	1.200,00 € (20 J.)
b) einer Einzelgrabstätte (bei nur max. 2 Urnenbestattungen)	60,00 €	900,00 € (15 J.)
c) einer Einzelgrabstätte mit Tieferbettung (2x Sarg und zusätzlich max. 2x Urnenbestattung)	75,00 €	1.500,00 € (20 J.)
d) einer Einzelgrabstätte mit Tieferbettung (bei nur max. 2x Urnenbestattung)	75,00 €	1.125,00 € (15 J.)
e) einer Doppelgrabstätte (2x Sarg und zusätzlich max. 4x Urnenbestattung)	115,00 €	2.300,00 € (20 J.)
f) einer Doppelgrabstätte (bei nur max. 4x Urnenbestattungen)	115,00 €	1.725,00 € (15 J.)
g) einer Doppelgrabstätte mit Tieferbettung (4x Sarg und zusätzlich max. 4x Urnenbestattung)	145,00 €	2.900,00 € (20 J.)
h) einer Doppelgrabstätte mit Tieferbettung (bei nur max. 4x Urnenbestattungen)	145,00 €	2.175,00 € (15 J.)
i) einer Kindergrabstätte (1x Sarg und keine Urnenbestattung)	20,00 €	400,00 € (20 J.)
j) einer Urnengrabstätte an der Friedhofsmauer (2x Urnenbestattung)	50,00 €	750,00 € (15 J.)
k) einer Urnengrabstätte mit Urnenrohr an der Priestergedenkstätte (3x Urnenbestattung)	100,00 €	1.500,00 € (15 J.)

- (2) Für jede weitere Sarg-/Urnenbeisetzung in einer Einzel-, Doppel- oder Urnengrabstätte wird eine anteilige Gebühr für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist erhoben.
Hierbei ist bei Urnenbeisetzungen in einem Einzel-, einem Einzelgrab tief, einem Doppelgrab, einem Doppelgrab tief und einem Urnengrab von jährlichen Gebühren des entsprechenden Grabes für eine Ruhefrist von 15 Jahren auszugehen.
- (3) Beim Erwerb eines Urnengrabs an der Friedhofsmauer wird für die Wandplatte ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (4) Beim Erwerb eines Urnengrabs mit Urnenrohr an der Priestergedenkstätte wird für die Platten ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (5) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten Grabstätten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- (6) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.
- (7) In der Grabnutzungsgebühr sind die Kosten für das Ausheben und Schließen des Grabes, die Mitwirkung bei den Bestattungsfeierlichkeiten, die Beförderung der Leiche vom Leichenhaus zum Grab und die Durchführung des eigentlichen Bestattungsaktes nicht enthalten.

§ 5 Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

Die Nutzungsgebühr beträgt für

1. das Leichenhaus, pro Tag	125,00 €
2. die Aussegnungshalle, pro Tag	125,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für

1. die Reinigung des Leichenhauses, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt, 40,00 €
2. das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche 125,00 € pro Tag
3. die Ausstellung der Grabplatzbescheinigung 10,00 €
4. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Steinmetze oder Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung für die Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Herbstadt vom 11.04.2024 außer Kraft.

Herbstadt, den 17.10.2025


Georg Rath
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 29.10.25 Nr. 21
Seite 465-468